

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	100 (1955)
Heft:	14-15
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. April 1955, Nummer 8
Autor:	J.B. / Siegrist, A. / Suter, Max

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

49. JAHRGANG NUMMER 8 7. APRIL 1955

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1954

VII. Wichtige Geschäfte

C. Besoldungsfragen

4. Besoldungsauszahlung nach Beendigung eines Krankheitsurlaubes

(Siehe Jahresbericht 1953, Seite 24)

Eine Kollegin war während sieben Monaten und dreizehn Tagen krank. Vom siebten Monat an erhielt sie gemäss Verordnung noch 75 % der Besoldung. Sie wurde nun am 29. Juli, also mitten in den Sommerferien, wieder gesund und als völlig geheilt entlassen. Trotzdem entrichtete ihr die Erziehungsdirektion bis Ende der Sommerferien nur die um einen Viertel gekürzte Besoldung. Da der KV mit der Lehrerin die Auffassung teilte, sie habe mit dem Tag, an welchem sie als gesund entlassen wurde, auch mitten in den Ferien, wieder Anpruch auf den vollen Lohn, rekruierte sie an den Regierungsrat. Dieser wies den Rekurs ab und unterstützte damit die Praxis der Erziehungsdirektion, welche ein ärztliches Zeugnis nicht anerkennt, das belegt, ein Lehrer sei während der Ferien als gesund aus einer ärztlichen Behandlung entlassen worden. Lehrer können somit während der Ferien nicht gesund werden, wenigstens «buchmässig» nicht, und die durch eine lange Krankheit geschädigte Kollegin erhält bis zum Schulbeginn den um 25 % reduzierten Lohn.

Als Kriterium, ob gesund oder krank, anerkennt die Erziehungsdirektion nur die Aufnahme des Schuldienstes. *So empfehlen wir, wenn immer möglich, am Ende eines Krankheitsurlaubes, den Schuldienst einige Tage vor den Ferien wieder aufzunehmen.* Nur so kann verhindert werden, dass die Ferien als Krankheitsurlaub angerechnet werden. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die Erziehungsdirektion zur Berechnung der Besoldung bei einem neuen Urlaub wegen Krankheit oder Unfall immer alle früheren Krankheitsurlaube im Zeitraum von eineinhalb Jahren zusammenzählt (Päd. Beob. Nr. 10/54).

5. Wegleitung für die Ausrichtung der Besoldung bei Entlassung von Verwesern aus dem Schuldienst

(Siehe Jahresbericht 1953, Seite 26)

Verweser, die eine Lehrstelle mit Beginn eines Schulhalbjahres (1. Mai oder 1. November) antreten oder verlassen, erhalten ihre Besoldung wie gewählte Lehrer. Für die Ausrichtung der Besoldung an Verweser, welche aber ihre Stelle innerhalb eines Schulhalbjahres antreten und innerhalb des gleichen oder folgenden Schuljahres wieder verlassen, hat die Erziehungsdirektion eine Wegleitung ausgearbeitet. Als Kuriosum enthält sie eine Formel zur Verrechnung von tatsächlich geleisteten Schulwochen mit Schulferienwochen. Hier näher auf dieses Reglement einzutreten, würde den Rahmen unseres Berichtes sprengen. Wir geben daher lediglich die Stellungnahme des Kantonalvorstandes an die Erziehungsdirektion wieder:

Der Herr Staatsschreiber stelle in seinem Gutachten fest, es bestehe in der Gesetzgebung über die Ausrichtung der Besoldung an Verweser keine Lücke *). Vielmehr seien die Verweser in Rechten und Pflichten, so mit auch in der Besoldung, den gewählten Lehrern gleichgestellt. Wir betrachten daher neue Reglemente und Wegleitungen für die Besoldung der Verweser als überflüssig.

Zur objektiven Beurteilung dieser Frage muss vor allem § 311 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 richtig gewürdigt werden, wonach gewählte Lehrer und Verweser im Normalfall nur auf Ende eines Schulhalbjahres aus dem Schuldienst austreten können. Diese Entlassungstermine sind vom schulischen Standpunkt aus die einzigen richtigen. Wir halten es daher für notwendig, dass § 311 des UG konsequent angewendet wird. Dadurch reduzieren sich die Fälle, für welche Sie eine Wegleitung ausgearbeitet haben, so sehr, dass die wenigen Ausnahmen nach der bisherigen Praxis erledigt werden können. Daraus ergibt sich:

1. Ernennungen oder Entlassungen von Verwesern innerhalb eines Schulhalbjahres müssen sich auf ganz vereinzelte Ausnahmen beschränken.
2. In diesen wenigen Fällen ist den Verwesern
 - a) bei Entlassung vor Ende des Schulhalbjahres die Zeit, die sie vor Beginn desselben Schuldienst leisteten, auf den Tag genau zu entschädigen;
 - b) bei Entlassung am Ende eines Schulhalbjahres ist auch die Besoldung bis am Ende des betreffenden Monats auszurichten.
3. Eine Verrechnung der Ferien müssen wir grundsätzlich ablehnen, da
 - a) hiefür jede gesetzliche Grundlage fehlt;
 - b) die Ferien der Volksschullehrer nicht in Analogie zu den Ferien anderer Angestellter betrachtet werden können, da die Voraussetzungen ganz verschieden sind.

Aus diesen Gründen können wir uns mit der Anwendung Ihrer Wegleitung nicht einverstanden erklären, und wir bitten Sie, § 311 des UG in Zukunft konsequent anzuwenden. Die verbleibenden wenigen Sonderfälle können dann nach der früheren Praxis behandelt werden.

Wenn dieses hier besprochene Problem auch ganz am Rande aller Besoldungsfragen liegt — es werden im Jahr wohl kaum ein Dutzend Verweser von diesen Bestimmungen betroffen werden — so mag es doch zeigen, wie Reglemente geschaffen werden, die gar nicht nötig sind.

J. B.

D. Kantionale Beamtenversicherungskasse (BVK)

1. Allgemeines

Die Entwicklung der BVK verlief im Jahre 1954 normal (siehe PB Nr. 9 vom 4. Juni 1954). Die Verwal-

*) Siehe: Besoldungsfragen, 3. Abschnitt.

tungskommission trat im Berichtsjahr nur einmal zusammen und nahm unter dem Vorsitz von Herrn Regierungsrat Meier Stellung zum Kreisschreiben Nr. 12 der Beamtenversicherungskasse vom 11. März 1954 betreffend die vertrauensärztliche Aufnahme-Untersuchung (siehe nachstehenden Abschnitt 2) und zum Problem der Freizügigkeitsabkommen. Letztere sind vor allem für den Staat von einiger Bedeutung. Die Personalverbände haben diesbezüglich keine Begehren gestellt. Lediglich der Pfarrverein erkundigte sich über die Möglichkeit des Abschlusses von Freizügigkeitsabkommen. Bei einem Uebertritt eines Versicherten in eine andere Pensionskasse mit Freizügigkeitsvertrag müsste die BVK eine grössere Auszahlung leisten als heute. Tritt dagegen ein Versicherter von einer solchen Pensionskasse in die BVK über, so bekäme er unter Umständen von seiner früheren Pensionskasse die volle Einkaufssumme ausbezahlt. Der Abschluss von Freizügigkeitsverträgen wurde vorderhand nicht als tunlich erachtet.

Neuerdings stellt sich das Problem der Erhöhung der versicherten Besoldung; denn die Lücke zwischen tatsächlicher Besoldung und versicherter Besoldung kann auf die Dauer nicht befriedigen. Die Lösung ist nicht einfach; denn solange noch Zahlungen für die erste Stabilisierung geleistet werden müssen, was noch jahrelang dauern wird, kann das Personal kaum weitere Belastungen übernehmen.

H. K.

2. Die Aufnahmepraxis

Seit der Einordnung der Lehrer in die kantonale Beamtenversicherungskasse hat sich der Kantonalvorstand dauernd mit den verschiedensten Versicherungsfragen zu befassen. Eine dieser wichtigen Fragen, die im Berichtsjahr gemeinsam mit allen andern Personalverbänden behandelt wurde, ist die Aufnahmepraxis in die BVK. Dem KV fiel auf, dass verhältnismässig viele junge Lehrerinnen und Lehrer nicht der Voll-, sondern nur der Sparversicherung zugewiesen wurden. Aus den Jahresberichten 1952 und 1953 (Päd. Beob. Nr. 15/53 und Nr. 9/54) der BVK entnehmen wir, dass im Jahr 1953 147 Lehrer in die BVK aufgenommen wurden, 69 männliche und 78 weibliche. 38 Lehrer und 28 Lehrerinnen wurden aber der Spar- und nur 31 Lehrer und 50 Lehrerinnen der Vollversicherung zugeteilt.

Nur die Mitglieder der Vollversicherung besitzen nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Vollversicherung im Versicherungsfall für sich oder ihre Hinterbliebenen Anspruch auf eine Rente. Die Angehörigen der Sparversicherung hingegen erhalten nur das Guthaben ausbezahlt, das durch Einlagen und Zinsen geäufnet wurde. Die Sparversicherung bietet einen ganz ungenügenden Versicherungsschutz, und ihr sollten nur Versicherte zugewiesen werden, die wegen zu hohem Alter sich nicht mehr in die Vollversicherung einkaufen oder wegen wirklich mangelhafter Gesundheit oder wegen Invalidität nicht in die Vollversicherung aufgenommen werden können. Wenn nun in einem Jahr mehr als die Hälfte (55 %) aller Lehrer der Sparversicherung zugeteilt wird, so kann die heutige Aufnahmepraxis nicht in Ordnung sein.

Da vor allem von jungen Lehrern verschiedentlich gegen die Zuteilung zur Sparversicherung rekurriert wurde, sah sich die Verwaltung der Beamtenversicherungskasse veranlasst, in einem Kreisschreiben (Nr. 12) die Personalverbände über die Aufnahmepraxis aufzuklären. In diesem Schreiben stellt die Verwaltung der BVK unter anderem fest:

Bei der Aufnahme seien alle Kandidaten streng auszuscheiden, die, medizinisch besehen, bereits bei der Aufnahme für die Kasse irgendein erhöhtes Risiko bedeuten. Es sei daher für die

Beamtenversicherungskasse außerordentlich wichtig, dass die Vertrauensärzte in der Beurteilung der Versicherungsfähigkeit der ihnen zur Aufnahme-Untersuchung zugewiesenen Kandidaten nicht nur alle Risiken ausscheiden, die im Zeitpunkt der Untersuchung auf Grund bestimmter organischer oder psychischer Abweichungen eine erhöhte Invaliditätsanfälligkeit mit Sicherheit erkennen lassen, sondern darüber hinaus auch diejenigen Kandidaten von der Vollversicherung ausschliessen oder zumindest für eine der genaueren Beurteilung dienende Karenzfrist von ein bis fünf Jahren der Sparversicherung zuteilen, *bei denen die Amnese bestimmte körperliche oder geistige Veranlagungen oder sonstige Besonderheiten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit vorzeitiger Invalidität nach versicherungärztlichen Erkenntnissen und Erfahrungswerten als vorhanden erscheinen lassen*. Es müsse, was medizinisch nicht einfach sei, versucht werden, eine Streckenprognose für die nächsten 40—45 Jahre aufzustellen.

Es liege im Wesen jeder auf dem Prinzip des gleichen Anspruches bei gleicher Leistung beruhenden Versicherung, dass das Gesamtinteresse der Gemeinschaft aller Versicherter gewissen unumgänglichen Auswirkungen in Einzelfällen vorangestellt werden müsse.

Dieses Schreiben rief in der Konferenz der Personalverbände eine lebhafte und eingehende Diskussion hervor, und in der Eingabe vom 30. Juni 1954 teilten die Personalverbände der Finanzdirektion unter anderem folgendes mit:

1. Die Beamtenversicherungskasse sei ein soziales Werk, und es müsse auf möglichst umfassender Basis vom Geiste der Solidarität der Gesamtheit des Staatspersonals beherrscht sein.
2. Der soziale Charakter der Institution verlange gerade, dass nicht nur der versicherungstechnisch ideale Versicherte, sondern grundsätzlich die Gesamtheit des Personals, für sich und seine Angehörigen unter den Versicherungsschutz gelange.
3. Eine Streckenprognose für die nächsten 40—45 Jahre, wie sie nach Auffassung des Kreisschreibens vom Mediziner zu verlangen sei, sei äusserst fragwürdig.
4. Nur dort, wo wirklich mit erheblicher Ernsthaftigkeit eine vorzeitige Invalidität in Rechnung zu stellen sei, so dass das Risiko für die Kasse, bei aller Würdigung des sozialen Charakters, als unverhältnismässig gross erscheine, solle eine einstweilige Verweigerung der Vollversicherung zulässig sein.
5. Es müssten die Statuten der BVK geändert werden, damit, wie bei der stadtzürcherischen und der eidgenössischen Versicherungskasse, alle Sparversicherten nach 15 bzw. 19 Jahren automatisch in die Vollversicherung aufgenommen würden.
6. Bei Verweigerung der Aufnahme in die Vollversicherung solle dem Betroffenen Einsicht in die Akten gewährt werden.
7. Der Lehrerschaft seien zur wahlweisen Bestimmung vier Vertrauensärzte zur Verfügung zu stellen.
8. Die Delegierten des Personals wünschten eine bessere Mitarbeit und Zusammenarbeit in der Verwaltungskommission der BVK.

Im Herbst nahm die Beamtenversicherungskasse im Kreisschreiben Nr. 12a ausführlich Stellung zur Eingabe der Personalverbände. Sie stellt darin fest, die Aufnahmepraxis der BVK habe seit zwanzig Jahren keine Verschärfung erfahren. Mit Statistiken wird gezeigt, dass von allen Untersuchten nur 11,5 % definitiv in die Sparversicherung gelangen, bei den Lehrern und Pfarrern seien es 12 %. Die Zahlen würden genau der Praxis anderer Versicherungskassen entsprechen. Gestützt auf einen ersten Befund würden bei den Lehrern $\frac{1}{5}$ der Untersuchten der Sparversicherung und hievon später noch mindestens 45 % der Vollversicherung zugewiesen. Dies scheint uns nicht glaubhaft, solange die Zahlen des Jahresberichtes der BVK ein ganz anderes Bild ergeben. Haben wir doch weiter oben festgestellt, dass 56 % aller im Jahre 1953 in die BVK aufgenommenen männlichen Lehrkräfte der Sparversicherung zugeteilt wurden. Das ist weit mehr als 20 %, wie das Kreisschreiben Nr. 12a der BVK behauptet.

Das Begehr, alle Sparversicherten sollten nach einer gewissen Anzahl von Jahren ohne weitere Untersuchung in die Vollversicherung überreten können, wurde mit der sehr sonderbaren Begründung abgelehnt: § 69 der Statuten enthalte eine Bestimmung, die zahlreichen gesund-

heitshalber Sparversicherten besser diene als eine vorbehaltlose Aufnahme nach zehn- bis zwanzigjähriger Karenzfrist, indem diese Bestimmung jedem wegen seines Gesundheitszustandes der Sparversicherung zugeteilten Angestellten, der den günstigen Befund einer vertrauensärztlichen Untersuchung nachweist, schon nach zweijähriger Zugehörigkeit zur Sparversicherung die Aufnahme in die Vollversicherung ermögliche.

Für unsozial halten wir es aber, dass die vielen invaliditätshalber definitiv der Sparversicherung Zugeteilten, die dem Staat oft auch 20, 30 oder gar 40 Jahre treue Dienste leisten, in der Sparversicherung einen nur ganz ungenügenden Versicherungsschutz besitzen. Hier muss bei der BVK die Möglichkeit geschaffen werden, wie sie die Versicherungskasse der Stadt Zürich und diejenige des Bundes besitzen, dass die Sparversicherten nach 15 bzw. 19 Jahren ohne ärztliche Untersuchung in die Vollversicherung überreten. Die Lehrerschaft wird nicht ruhen, bis dieses Postulat bei der BVK verwirklicht ist.

Am Schluss des Kreisschreibens 12 a der BVK wird darauf hingewiesen, einem der Sparversicherung Zugewiesenen werde bei der heutigen Praxis schon das Recht auf eine Oberexpertise eingeräumt. Auch der Forderung auf Einsichtnahme in das vertrauensärztliche Aufnahmezeugnis werde ohne weiteres immer dann stattgegeben, wenn dies ohne Schaden für den Versicherten erfolgen könne.

Zusammenfassend wird festgestellt:

1. Die vertrauensärztliche Auslese der vollversicherten Mitglieder der Beamtenversicherungskasse entspricht der im Versicherungswesen allgemein üblichen Praxis.
 2. Dem gesundheitshalber Sparversicherten steht das Recht zu:
 - a) im Zeitpunkt der Aufnahme gegen seine Zuteilung zur Sparversicherung zu rekurrieren (Frist zehn Tage) und eine medizinische Oberexpertise zu verlangen;
 - b) nach mindestens zweijähriger Zugehörigkeit zur Sparversicherung gegen den Nachweis eines günstigen vertrauensärztlichen Befundes, die Aufnahme in die Vollversicherung zu verlangen.
- Es ist daher keine Zuteilung zur Sparversicherung abschliessend und unwiderruflich.
3. Das Beamtenversicherungsrecht macht grundsätzlich jede Aufnahme in die Vollversicherung vom günstigen Befund einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig und lässt eine vorbehaltlose Aufnahme oder eine Aufnahme unter Ausschluss bestimmter Risiken weder beim Eintritt in die Kasse noch in einem späteren Zeitpunkt zu.

Es fand dann über dieses Kreisschreiben eine Aussprache in der Verwaltungskommission der BVK und anschliessend eine solche zwischen der Finanzdirektion und den Vertretern der Personalverbände statt. Das Ergebnis dieser Aussprachen war durchaus unbefriedigend. Unerfüllt blieben folgende Forderungen:

1. Bei Zuteilung zur Sparversicherung sollte eine Oberexpertise verlangt werden können, ohne an den Regierungsrat rekurrieren zu müssen.
 2. Im Zweifelsfalle sollte nicht die Zuteilung in die Sparversicherung, sondern Aufnahme in die Vollversicherung erfolgen.
 3. Automatische Aufnahme aller Sparversicherten in die Vollversicherung nach zirka 15 Jahren.
 4. Zuteilung von vier Vertrauensärzten für die Lehrerschaft des ganzen Kantons zur wahlweisen Bestimmung.
 5. Praktische Mitverwaltung der Kasse gemäss § 23 des Gesetzes über die BVK.
- Erfüllt wurde einzig der Wunsch, bei Zuteilung zur Sparversicherung Einsicht in das vertrauensärztliche Gutachten nehmen zu können.

3. Nachzahlung in die BVK beim Wiedereintritt in den Schuldienst

(Siehe Jahresbericht 1954, Seite 10)

Lehrer, die vorübergehend aus dem Schuldienst austraten, haben beim Wiedereintritt zur Aufnahme in die BVK Nachzahlungen zu leisten.

a) *Anrechnung der Einzahlungen in die frühere Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer (WWSt).* In dieser Angelegenheit hat der Regierungsrat immer noch nicht entschieden. Der KV vertritt nach wie vor die Auffassung, einem in den Staatsdienst zurückkehrenden Lehrer seien seine früheren Einzahlungen voll anzurechnen, und nicht nur teilweise (50 % bei Verheirateten und 75 % bei Ledigen). Es wäre sogar gerechtfertigt, nicht nur die eigenen Einzahlungen, sondern das ganze versicherungstechnische Deckungskapital (eigene Einzahlungen, Einzahlungen des Staates und Zinsen) zur Verrechnung mit der Einkaufssumme zu verwenden, wie dies auch bei den Staatsangestellten der Fall ist (§ 19 der BVK-Statuten). Der Regierungsrat dürfte zu Beginn des neuen Jahres in dieser Sache Beschluss fassen.

b) *Alters- und Invaliditätsversicherung.* Die Verwaltung der BVK teilt mit uns die Auffassung, dass Lehrer, die auf den 1. Januar 1950 in die BVK eingeordnet wurden und nachher aus dem Schuldienst austraten, bei einem Wiedereintritt in den Staatsdienst und in die BVK die früheren Dienstjahre voll angerechnet erhalten, wenn sie als Nachzahlung die Abgangsentschädigung samt Zins und Zinseszinsen (§ 19 der BVK-Statuten) und die Nachzahlungen für das erhöhte Eintrittsalter erbringen. Gegenüber Lehrern, die vor der Einordnung in die BVK aus dem Staatsdienst austraten, vertritt die Finanzdirektion die Auffassung, müsse § 12, 2. Absatz, der BVK-Statuten angewendet werden, der zu Recht bestehe. Somit bezahlt der Staat die Hälfte an den Einkauf von nur $\frac{3}{4}$ der früheren Dienstjahre; für die andere Hälfte hat der Versicherte aufzukommen.

Diese Bestimmung wird nicht in vielen Fällen angewendet werden müssen. Aber für alle, die sie trifft, bedeutet sie eine harte Schlechterstellung gegenüber dem früheren Ruhegehaltssystem, wo beim Wiedereintritt in den Schuldienst zur Festsetzung eines Ruhegehaltes alle früheren Dienstjahre ohne Nachzahlung angerechnet wurden. Wir hoffen, der Regierungsrat werde sich mit unserem Vorschlag, Absatz 2 in § 12 der BVK-Statuten zu streichen, einverstanden erklären können.

4. Festsetzung der Rente für Teilinvaliden

(Siehe Jahresbericht 1954, Seite 12)

Einer als invalid aus dem Schuldienst entlassenen stadt-zürcherischen Lehrerin wurde vom Kanton eine $\frac{2}{3}$ - und von der Stadt nur eine $\frac{1}{2}$ -Invalidenrente zugesprochen. Gegen diese Verfügungen erhob die Kollegin Klage beim kantonalen Versicherungsgericht. Ein medizinisches Gutachten, das vom Versicherungsgericht eingeholt wurde, kam zum Schluss, die Lehrerin sei wohl 100 % schulunfähig, aber nur ungefähr zu $\frac{2}{3}$ allgemein invalid. Noch ist nicht entschieden, ob das Gericht sich dieser Auffassung anschliesst oder ob es doch eine 100prozentige Invalidität anerkennt. Beträglich für die Lehrerschaft ist es, feststellen zu müssen, dass ein 100prozentig schulunfähiger Lehrer nicht unbedingt eine volle Invalidenrente zugesprochen erhält und dass bei der Festsetzung der Versicherungsinvalidität den ganz besonderen Arbeitsbedingungen des Lehrerberufes kaum Rechnung getragen wird.

5. Aufnahme der Vikare in die Sparversicherung

Beim Ruhegehaltssystem wurde zur Bemessung des Ruhegehaltes auch die Dienstzeit mitberücksichtigt, die ein Lehrer als Vikar leistete. So konnte auch Lehrern, die nur als Vikar amteten, ein Ruhegehalt zugesprochen werden. Heute werden Vikare nicht in die BVK aufgenommen und haben damit keinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Zu Zeiten des Lehrerüberflusses werden Lehrer aber jahrelang auf eine Verweserei warten müssen und deshalb nach der geltenden Ordnung erst spät in die BVK aufgenommen werden können. Auch gibt es vereinzelte Lehrer, die dauernd Vikariatsdienst leisten. Bei ihrem Rücktritt aus dem Schuldienst oder im Invaliditätsfall erhalten diese dann keine Versicherungsleistung, da Vikare nicht in die BVK aufgenommen werden. So richtete der Kanton vorstand an die Finanzdirektion ein Gesuch um Aufnahme der Vikare in die Sparversicherung, da gemäss § 2 der BVK-Statuten das gesamte im Dienste des Staates stehende Personal, mit Ausnahme der Mittel- und Hochschullehrer, in der BVK zu versichern sei. Eine Antwort der Finanzdirektion ist bis heute noch nicht eingetroffen.

J. B.

6. Mitversicherung der freiwilligen Gemeindezulage

Weitere 12 Primar- und 5 Sekundarschulgemeinden haben die Gemeindezulage ihrer Lehrer nach dem «Mustervertrag» (PB 1952, Nr. 11, S. 41—44) bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert. Damit sind nun 59 Primar- und 28 Sekundarschulgemeinden angegeschlossen, und zwar in den einzelnen Bezirken wie folgt: Zürich: 8 P., 3 S.; Affoltern: 10 P., 3 S.; Horgen: 2 P., 1 S.; Meilen: 5 P.; Hinwil: 2 P., 2 S.; Uster: 5 P., 3 S.; Pfäffikon: 4 P., 4 S.; Winterthur: 6 P., 3 S.; Andelfingen: 4 P., 3 S.; Bülach 8 P., 5 S., und Dielsdorf 5 P., 1 S. Es müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, damit auch die andern Gemeinden entweder eine eigene Versicherung aufbauen, wie dies in 24 Gemeinden geschehen ist, oder dass sie sich ebenfalls der BVK anschliessen.

Unsere Beratungsstelle wurde in 30 Fällen um Auskunft ersucht, sei es über einzelne Versicherungsfragen oder über das gesamte Problem. Eine gutbesuchte Sektionsversammlung in Affoltern wurde diesen Fragen gewidmet.

H. K.

Aus den Sitzungen des Kantonvorstandes

1. Sitzung, 11. Januar 1955, Zürich (II. Teil)

Aus einer vom Schweizerischen Lehrerverein zusammengestellten Tabelle ergibt sich, dass die Lehrerlöhne seit 1943 in den grösseren Schweizer Städten um 60 bis 70 Prozent gestiegen sind, d. h. im allgemeinen der Teuerung angepasst worden sind, während in den kleineren Ortschaften erhebliche Reallohnverbesserungen eingetreten sind. Es lässt sich eine allgemeine Tendenz auf Anpassung der Löhne von Stadt und Land feststellen.

Der Kantonalschweizerische Verband der Festbesoldeten befasste sich mit einem Gesuch an den Regierungsrat, wonach bei Lohnbezügern nach dem 65. Altersjahr nur noch die halbe AHV-Rente in Abzug gebracht werden soll.

Am 1. Januar 1955 hatten 59 Primarschul- und 28 Sekundarschulgemeinden ihre freiwilligen Gemeindezu-

lagen bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse ver- sichert.

Eine Eingabe des Kantonvorstandes an die Erziehungsdirektion befasst sich mit verschiedenen strittigen Punkten über die Zuteilungspraxis zur Spar- und Vollversicherung der BVK.

Der Kantonvorstand nimmt Kenntnis von den Spannungen zwischen Schulpflege und Lehrerschaft in einer Schulgemeinde und erwägt die für die Wahrung der Rechte der Lehrer zu ergreifenden Massnahmen.

Erledigung von Restanzen in der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen aus dem Jahre 1954.

E. E.

Reallehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Richtigstellung zum Protokoll der a. o. «Reallehrer-Konferenz des Kantons Zürich» vom 22. Januar 1955 (PB vom 11. März 1955).

Der Referent über den Vorschlag des ZKLV bemerkte irrtümlicherweise unter Punkt 2 zum «Uebertrittsverfahren aus der 6. Klasse in die Sekundarschule», dass durch die diesjährigen Uebertrittsprüfungen festgestellt werden solle, ob die Noten 4,5 für die Sekundarschule und 3,5 für die Werkschule richtig seien. Der Kantonvorstand des ZKLV wünscht hiezu folgende Richtigstellung:

Laut Protokoll der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 22. Mai 1954 (PB vom 20. August 1954) wurde die im Antrag der Volksschulgesetzkommision enthaltene Uebertrittsnote 4,5 für die Sekundarschule von der Delegiertenversammlung nicht beschlossen, sondern die Bestimmung der erforderlichen Uebertrittsnote für die Sekundarschule einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Beschlossen wurde hingegen die Minimadurchschnittsnote 3,5 für den Eintritt in die Werkschule.

Der Protokoll-Aktuar:
A. Siegrist.

Zu den Kantonsratswahlen

Am 24. April 1955 finden die Wahlen in den Kantonsrat statt. Es ist für die Volksschule und die Lehrerschaft außerordentlich wichtig, im neugewählten Rate in allen Fraktionen Vertreter zu haben, welche durch ihre berufliche Stellung besonders befähigt sind, für das zürcherische Erziehungswesen und die Interessen unseres Standes einzutreten. Der Kantonvorstand richtet deshalb an die zürcherische Lehrerschaft den dringenden Appell, bei der Stimmabgabe die in ihrem Wahlkreis kandidierenden Lehrer zu unterstützen.

Für den Vorstand des ZKLV:
M. Suter.

Mutationen

Als neue Vertreter ihrer Bezirkssektionen in der Delegiertenversammlung des ZKLV sind gewählt worden:

Sektion Zürich: Robert Zollinger, Pl, Unter-Engstringen
Robert Leuthold, Pl, Dietikon

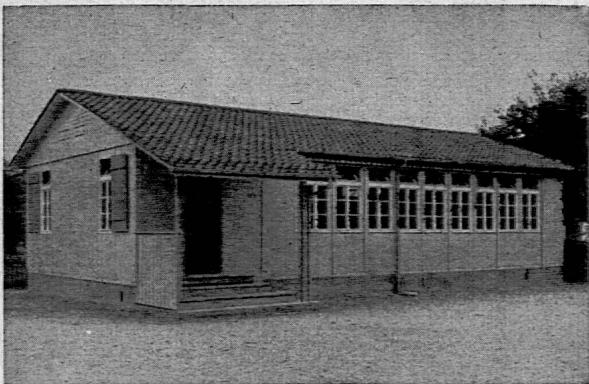
Ernst Schreiber, Pl, Zürich 8

Sektion Meilen: Jules Siegfried, Sl, Küsnacht

Sektion Affoltern: Gertrud Gloor, Pl

Rossau-Mettmenstetten

Für den Vorstand des ZKLV:
M. Suter.



Schulpavillons

System „HERAG“

aus vorfabrizierten, zerlegbaren Elementen.
Rasch montiert, gut isoliert.

Bestens geeignet zur Behebung der akuten
Raumnot.

Auskunft, Prospekt und Referenzen durch

Hector Egger AG., Langenthal

Architekturbureau und Bauunternehmung
Telephon 063 / 2 33 55



Schulmöbel aus Holz und Stahlrohr

zählen zu unseren Spezialitäten
Jahrzehntelange Erfahrung bürgt für gute Beratung

TÜTSCH AG. Klingnau (AG)

Tel. (056) 5 10 17 und 5 10 18 Gegründet im Jahre 1870

In neuer 11. Auflage erschienen

Rechnungs- und Buchführung

an Sekundarschulen, von Prof. Fr. Frauchiger, Zürich
mit Buchführungsheften (von 95 Rp. an mit Wust) zur
Bearbeitung gewerblicher und landwirtschaftlicher Bei-
spiele. Preisliste 450 auf Wunsch.

Landolt-Arbenz & Co. AG., Zürich
Papeterie Bahnhofstrasse 65

Vergangenheit wird zur Gegenwart

Kindheitserlebnisse, Reisen, Ferienvergnügen, Sport-
veranstaltungen, Familienfeste. -- Unser Leben ist
mit Ereignissen jeglicher Art ausgefüllt. Sie filmen
heisst, sie für immer aufzeichnen.

Mit der Schmalfilm-Kamera **Bolex Paillard** kann jedes Kind filmen.

Sie ist handlich, leicht und treffsicher.



Ausführliche Prospekte und unverbindliche Vorführung
jederzeit durch Ihren Photo-Kino-Händler

2 - 3 x
dauerhafter,

ausgiebiger, bruchsicherer und
geschmeidiger ist unsere neuartige

SPEZIAL-SCHULKREIDE OMYA

Machen Sie einen Versuch — auch
Sie werden begeistert sein.

GUTSCHEIN

für 4 Musterkreiden

GRATIS

Name: _____

Adresse: _____

Bitte einsenden an:

Plüss-Stauffer AG Offingen / Aarg.
Die älteste Kreidefabrik der Schweiz

SCHULHEFTE

Norm-Format A 5 = 21 × 14,8 cm, quer, für die Unterstufe: Schreib- und Rechenheftchen, Steinschriftheftchen mit gelblichem Zeichenpapier für Blei- und Farbstifte. Für die Mittel- und Oberstufe: Notenheftchen.

Norm-Format B 5 = 17,6 × 25 cm, hoch, unser neues Hauptformat, für Mittel- und Oberstufe: Schreib- und Rechenhefte, Steno- und Buchhaltungshefte.

Norm-Format A 4 = 21 × 29,7 cm, hoch, für Oberstufe, Gewerbe- und Fortbildungsschulen und höhere Schulen: Schreib- und Rechenhefte, Buchhaltungshefte.

Format Stab 4° (E 5) = 17,5 × 22 cm, nicht normiertes Format: Schreib- und Rechenhefte, Steno- und Buchhaltungshefte.

Preßspanhefte: Farben rot, blau, grün, braun, gelb; Formate A4, B5, A5, E5, Schreib- und Rechenhefte, Buchhaltungshefte usw.

Wachstuchhefte / Carnets / Kundenbüchlein
Schutzhüllen / Einfasspapiere

beziehen Sie vorteilhaft bei

ERNST INGOLD & CO., HERZOGENBUCHSEE

Das Spezialhaus für Schulbedarf / Fabrikation und Verlag



Prospekte und Muster durch die General-Vertretung:

RUD. BAUMGARTNER-HEIM & CO, ZÜRICH 50

Die ideale Registratur für Schulbilder Zeichnungen Tabellen usw.



AGEPA

Dufourstrasse 56 « Färberhof »
Telephon 051/34 29 26 ZÜRICH

- stets übersichtlich geordnet
- gegen Beschädigung und Staub geschützt
- einfachste Handhabung
- beliebt und bewährt

Lieferbar:

- für den Einbau in Wandschränke
- in Stahl- oder Holzschränken und Truhen
- auf rollbarem Stahlgestell mit Schutzhülle

MUBA

Halle 11
Stand 4224